

Reinhard Wohlleben

## Berufsbildung in der Rehabilitation der Behinderten

**Wegen des hohen Stellenwerts von Arbeit und Beruf kann berufliche Rehabilitation von Behinderten weltgehend mit beruflicher Bildung gleichgesetzt werden. Der Verfasser stellt die vielfältigen Maßnahmen hierzu, die Einrichtungen und die wichtigsten Instrumente der Berufsbildung Behindter vor und stellt die Möglichkeit zur Diskussion, für einzelne Rehabilitationsstätten und zum Zwecke des Versuchs besondere Ausbildungsgänge zu konzipieren.**

Das Aktionsprogramm der Bundesregierung vom 13. 4. 1970 zur Förderung der Rehabilitation der Behinderten [1] hat jenen Zweig der öffentlichen Daseinsvorsorge, der Behinderten in Beruf und Gesellschaft angemessene Chancen eröffnen soll, nachhaltig in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt. Über diesen psychologischen Effekt hinaus hat das Aktionsprogramm den politischen Rahmen für einen differenzierten Ausbau des Rehabilitationssystems in der Bundesrepublik Deutschland abgegeben, und zwar gleichermaßen in gesetzgeberischer, finanzierungstechnischer und inhaltlicher Beziehung.

Was die Gesetzgebung anbelangt, ragen zwei Kodifikationen heraus. Es sind dies

- das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (SchwbG) vom 29. April 1974 und
- das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (Reha-AngIg) vom 7. August 1974.

Das letztgenannte Gesetzgebungswerk hat über die Harmonisierung der Leistungen zur Rehabilitation in den rechts-technisch möglichen Tatbeständen hinaus eine Art Grunddefinition der gesellschaftlichen Aufgabe „Rehabilitation“ in § 1 Abs. 1 a. a. O. vorgenommen:

„Die medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen und Leistungen zur Rehabilitation im Sinne dieses Gesetzes sind darauf auszurichten, körperlich, geistig oder seelisch Behinderte möglichst auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern.“

Wie diesem gesetzlichen Auftrag nachzukommen ist, muß anhand der praktischen Erfahrungen auf der einen und der vorhandenen rechtlichen und methodischen Möglichkeiten auf der anderen Seite entschieden werden. Fest steht jedenfalls, daß die Wiedererlangung einer angemessenen Wettbewerbsfähigkeit im Beruf gewissermaßen das Vehikel darstellt, um bei dem hohen Stellenwert von Arbeit und Beruf für das Selbstverständnis des modernen Menschen die Re-Integration in einen vom Behinderten akzeptierten Standort innerhalb seines sozialen Umfelds zu bewirken. Damit ist zumindest für die berufliche Rehabilitation klargestellt, daß rehabilitative Vorkehrungen zugunsten des Behinderten weithin identisch sind mit Maßnahmen der beruflichen Bildung. Dabei ist dem Irrtum vorzubeugen, daß medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation exakt voneinander zu unterscheidende Abschnitte des Rehabilitationsgeschehens darstellen. Es handelt sich vielmehr um einen nach Möglichkeit einheitlich zu gestaltenden Lebensvorgang von ineinander übergehenden, sich teilweise aber auch gegenseitig überlagernden Phasen mit unterschiedlich gesetzten rehabilitativen Schwerpunkten.

Die Rehabilitationsträger bemühen sich um eine maßnahm begleitende Erfolgskontrolle, so daß wir über die Effizienz

der Maßnahmen aus unterschiedlichen Quellen verhältnismäßig gut informiert sind, wobei die Aussagen im Ergebnis naturgemäß voneinander abweichen. Für Verlauf und Erfolg der beruflichen Umschulung bei Rehabilitanden sei hier lediglich auf eine Untersuchung verwiesen, die Hans Hofbauer in den Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung [2] veröffentlicht hat. Die Schlußfolgerungen aus der Untersuchung geben auch Hinweise auf Verhältnisse im Bereich der Berufsbildung Behindter, die Verbesserungsbedürftig erscheinen.

In der folgenden Kurzdarstellung soll der Versuch gemacht werden, aus der Sicht eines Rehabilitationsträgers, nämlich der Bundesanstalt für Arbeit, Anmerkungen zur Funktion der Berufsbildung im Gesamtzusammenhang der beruflichen Rehabilitation zu formulieren.

Das Reha-AngIg hat die für die Rehabilitation relevanten Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juli 1969 neu gefaßt. Ausgehend von dem eingangs zitierten Aktionsprogramm und unter Zugrundelegung der neu gefaßten AFG-Bestimmungen hat der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit eine Anordnung über die Arbeits- und Berufsförderung Behindter (A Reha) vom 31. Juli 1975 erlassen. Auf diese rechtlichen Zusammenhänge wird jeweils einzugehen sein, wenn die Instrumentarien der Berufsbildung Behindter näher beleuchtet werden.

### 1. Rehabilitationseinrichtungen und Ihre Aufgaben

In einer groben Gliederung können die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation wie folgt charakterisiert werden:

- a) Einrichtungen, die im Anschluß oder neben der medizinischen Phase der Rehabilitation zeitgerechte Maßnahmen zur Vorbereitung der beruflichen Bildung Behindter durchführen („Einrichtungen der Kategorie II“).
- b) Einrichtungen zur außerbetrieblichen Erstausbildung der Behinderten, die nur mit besonderen ausbildungsbegleitenden ärztlichen, pädagogischen oder sozialen Hilfen zu ihrem Berufsabschluß geführt werden können (Berufsbildungswerke, „Einrichtungen der Kategorie IIIa“).
- c) Einrichtungen der außerbetrieblichen Umschulung Behindter, die ihren bisherigen Beruf wegen einer Behinderung nicht mehr ausüben können und einer Unterstützung durch medizinische, psychologische oder soziale Fachdienste bedürfen (Berufsförderungswerke, „Einrichtungen der Kategorie IIIb“).
- d) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, die allen Behinderten eines regionalen Einzugsgebietes, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit bieten (Werkstätten für Behinderte, „Einrichtungen der Kategorie IV“).
- e) Einrichtungen zur Heranbildung und Fortbildung von Rehabilitationsfachkräften.

Es wäre allerdings unrichtig, die bei den Rehabilitationseinrichtungen verfügbaren Kapazitäten für die Berufsbildung Behindter zum alleinigen quantitativen und qualitativen Maßstab der Berufsbildungsangebote an Behinderte zu machen. Tatsächlich werden nämlich zahlreiche jugendliche und

erwachsene Behinderte in Betrieben der Wirtschaft aus- und fortgebildet, umgeschult und eingearbeitet. Die Zahl der Plätze in besonderen Rehabilitationseinrichtungen ist der Natur der Sache nach begrenzt. Sie müssen deshalb jenen Behinderten zugänglich gemacht werden, die wegen Art und Schwere der Behinderung auf die sog. begleitenden Dienste angewiesen sind. In anderen Fällen ist gerade der Betrieb ein wünschenswerter und in der Praxis auch durchaus bewährter Lernort. Die berufliche Rehabilitation und damit die Berufsbildung Behindter kann also auf den Betrieb als Rehabilitationsstätte nicht verzichten.

## 2. Ausgewählte Anmerkungen zum Instrumentarium der Berufsbildung Behindter

Alle Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation bedürfen, von Rechtsgründen abgesehen, der vollen und engagierten Mitwirkung des Behinderten selbst, um zu einem brauchbaren Ergebnis zu führen. Die Mitwirkung des Behinderten ist andererseits nur gewährleistet, wenn er alle Informationen erhält, die er benötigt, um seine berufsrelevanten Entscheidungen eigenverantwortlich treffen zu können. Damit stellt sich die Frage nach einer gewissenhaften und umfassenden Beratung der Behinderten in Angelegenheiten ihrer Berufsbildung. Die Rehabilitationsträger haben sog. Auskunfts- und Beratungsstellen eingerichtet, um diesem Beratungsbedürfnis orts- und bürgernah zu entsprechen. Damit präsentiert sich die Rehabilitation gegenüber dem Bürger als Teil des Systems der sozialen Sicherheit und als Dienstleistungs- und Förderungsangebot besonderer Art [3]. In den Arbeitsämtern bemühen sich Berufsberater für Behinderte sowie Arbeitsberater für Rehabilitanden und Schwerbehinderte um eine der Neigung und Eignung des Behinderten sowie der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes entsprechende teleologisch angelegte Beratung. Der Rehabilitationsgesamtplan muß mit dem Ziel einer möglichst tragfähigen Qualifizierung durch entsprechende Rehabilitationsmaßnahmen die einzelnen Schritte konkretisieren, die auf das Ziel zuführen. -

Im Bedarfsfalle muß der Gesamtplan nach Maßgabe der Erkenntnisse, die sich aus dem Rehabilitationsverlauf ergeben, fortgeschrieben oder abgeändert werden. Auch in Fällen, in denen die Bundesanstalt für Arbeit nicht der Rehabilitationsträger ist, erarbeiten die Arbeitsämter einen beruflichen Eingliederungsvorschlag und leiten ihn dem zuständigen Träger zu. -

Die Beratung durch die Fachkräfte des Arbeitsamtes wird durch die Gutachtertätigkeit der Arbeitsamtsärzte und der Fachpsychologen beim Arbeitsamt ergänzt und fundiert. Bei der Vielfalt der Lebenssachverhalte, die im Vorfeld der Rehabilitation zu würdigen sind, werden vertiefte Feststellungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der rehabilitativen Bemühungen im Einzelfall angezeigt sein. In diesen Fällen leitet das Arbeitsamt Maßnahmen der Berufsfundung und -Arbeitsprobung bei einer dafür geeigneten Rehabilitationseinrichtung in die Wege. Ziel ist eine differenzierte Eignungsfeststellung, die die Wahrscheinlichkeit, daß das Rehabilitationsziel erreicht wird, erhärtet, gleichzeitig aber vermeidbaren Enttäuschungen des Behinderten, der in einer unrichtigen Maßnahme scheitern könnte, vorbeugt.

Eine zunehmende Bedeutung erlangt die berufliche Vorförderung, mit der die Absicht verfolgt wird, den unterschiedlichen Kenntnisstand potentieller Rehabilitanden vor Eintritt in einer berufsbildende Rehabilitation maßnahmen auf eine ungefähr gleiche Ausgangsebene zu bringen, um zu möglichst homogenen Teilnehmergruppen in der Maßnahme selbst zu gelangen. Aus der Sicht des Autors erscheint es erforderlich, die organisatorische und inhaltliche Ausrichtung der Vorförderung bundesweit stärker zu strukturieren.

Zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung Behindter sowie zu ihrer Einarbeitung im Betrieb kann zunächst einmal auf die in der Literatur zu diesen Berufs-

bildungsarten gemachten allgemeinen Aussagen verwiesen werden. Dennoch ergeben sich in der Rehabilitation eine Reihe von Besonderheiten, auf die in Stichworten einzugehen ist. Die Berufsbildung Behindter macht ein behinderungsspezifisches methodisches Vorgehen erforderlich, das in erster Linie fachliche Anforderungen an die Ausbilder stellt. In welchem Umfang hierzu analog den Bemühungen auf dem Gebiete der beruflichen Bildung Nichtbehinderter der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung eigenständige Empfehlungen verabschiedet wird, bleibt der künftigen Entwicklung überlassen. Ein offenkundiges Bedürfnis ist in diesem Zusammenhang der Einbau sog. extrafunktionaler Qualifikationen in das Curriculum. Es geht dabei um die Verdeutlichung und das Einüben sozialer Verhaltensweisen, die es dem Behinderten erlauben, die erreichte berufliche Qualifizierung in seinem sozialen Umfeld möglichst unbeeinträchtigt von der Behinderung und ihren Auswirkungen zum Tragen zu bringen und damit den Wettbewerb am Arbeitsplatz zu bestehen.

Der Sache nach erwähnt sollen schließlich noch die Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten für jene Behinderten werden, die den Anforderungen eines anerkannten Ausbildungsbereiches nicht und der Arbeitsaufnahme oder einer Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte noch nicht gewachsen sind. In diesen Zusammenhang gehören auch die blindentechnische Grundausbildung sowie vergleichbare, auf die Behinderungsart abgestellte andere spezielle Grundausbildungen.

## 3. Ausbildungsregelungen für Behinderte

Mit dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 hat der Gesetzgeber in Übernahme des Grundgedankens wie er sich in § 42b des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) vom 28. Dezember 1965 vorfindet, die Voraussetzungen für Ausbildungsregelungen zugunsten Behindter ausdrücklich bestätigt. Die §§ 48, 49 a. a. O. haben somit den Rahmen für die Regelung und Gestaltung von Ausbildungsgängen zur Berufsausbildung Behindter geschaffen, soweit Art und Schwere der Behinderung ein entsprechendes Vorgehen erforderlich machen. Der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung hat demgemäß am 12. September 1978 eine Empfehlung für Ausbildungsregelungen nach §§ 44, 48 BBiG bzw. §§ 41, 42b HwO verabschiedet \*).

Zunächst hält er für die Rehabilitation im Wege der Berufsausbildung ausdrücklich an dem Grundgedanken fest, daß es vorrangiges Ziel sein muß, auch Behinderte zu einem qualifizierenden Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsbereich zu führen. Dieses Ziel soll auch dann verfolgt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsbereich erst im Wege der Befähigung des Behinderten durch berufsvorbereitende Maßnahmen geschaffen werden können. Damit wird deutlich, daß vor allem die von der Bundesanstalt für Arbeit mit freien Trägern eingerichteten Förderungslehrgänge bzw. entsprechende Angebote des schulischen Bildungssystems ihren Stellenwert im Hinblick auf die Ausbildung Behindter in einem anerkannten Ausbildungsbereich behalten, und zwar trotz oder besser gesagt: gerade wegen der nunmehr geschaffenen Voraussetzungen für bundeseinheitliche Regelungen nach § 48 BBiG, § 42b HwO, deren Anwendbarkeit ausschließlich auf die Berufsausbildung Behindter allein schon durch den Gesetzeswortlaut klar begrenzt ist. Ungeachtet dessen stellt die Empfehlung einen wesentlichen Schritt nach vorne dar, Behinderten zu helfen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in anerkannten Ausbildungsbereichen ausgebildet werden können und für die deshalb Ausbildungsgänge geschaffen werden müssen, die ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechen. Daran wird

\* ) Vgl. hierzu vor allem Hülsmann, Saskia; Ordnungsmaßnahmen ...., S. 17, in diesem Heft.

sich als zweiter Schritt die Entwicklung bundeseinheitlicher Regelungen für Ausbildungsgänge gleicher Berufsbezeichnung durch Abstimmung bestehender und in der Praxis bereits erprobter Ausbildungsgänge für Behinderte anzuschließen haben. Hinsichtlich der Einzelheiten der Empfehlung wird auf die entsprechende Veröffentlichung des Bundesinstituts für Berufsbildung (Sonderdruck) vollinhaltlich verwiesen. Es sei lediglich noch erwähnt, daß die Empfehlung auch für die Berufsausbildung behinderter Erwachsener gilt, sofern die übrigen Tatbestandsmerkmale nach § 48 BBiG, § 42b HwO erfüllt sind.

Vor diesem Hintergrund kommt die Diskussion wieder in Gang, ob nicht ungeachtet der vorliegenden Empfehlung als Ausbildung deklarierte Bildungsgänge geschaffen werden müßten, die in Fällen besonders schwerwiegender behinderungsmäßiger Beeinträchtigungen gewissermaßen unterhalb der Ebene der § 48 BBiG, § 42b HwO angesiedelt sind und etwa durch ein „hauseigenes“ Zertifikat der Ausbildungsstätte bzw. Rehabilitationsstätte „abgeschlossen“ werden können. Diese Forderung ist verständlich. Tatsache ist jedenfalls, daß Art und Schwere der Behinderung in einer Reihe von Fällen nur ungewisse oder gar negative Prognosen zu den Erfolgsaussichten der Teilnahme an einem Ausbildungsgang, der nach § 48 BBiG, § 42b HwO geregelt ist, zuläßt. Von den berufsbildungspolitischen Implikationen abgesehen, ist freilich zunächst einmal festzustellen, daß das „Machbare“ auf dem Gebiet der „beruflichen Bildung“ Behinderte vom Gesetzgeber im Siebten Abschnitt des Berufsbildungsgesetzes offensichtlich abschließend umschrieben ist. Als Alternative stellt sich somit lediglich die Einmündung in das Beschäftigungssystem im Wege der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder an einer Trainingsmaßnahme für die Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte dar. Beide Maßnahmetypen aber lassen sich nicht unter den begrifflichen Bereich subsumieren, den das Berufsbildungsgesetz mit „beruflicher Bildung“

meint. Auswege aus dieser Situation lassen sich allenfalls skizzieren. Zum einen ist zu erwägen, die zitierte Empfehlung des Hauptausschusses dahingehend auszuloten, welche praktischen Möglichkeiten sie für Ausbildungsregelungen bzw. Ausbildungsgänge eröffnet, die nach Ziel und Anforderung an den Teilnehmer auf die Belange auch Schwerbehinderter zugeschnitten sind. Dazu bedarf es konkreter Initiativen. Zum anderen sei diese Darstellung mit der Frage abgeschlossen, ob wenigstens für einzelne Rehabilitationsstätten und zum Zwecke des Versuchs, in der Sache weiterzukommen, nicht § 28 Abs. 3 BBiG einiges hergäbe. Zu denken wäre an gestufte, in kleinere Lernschritte eingeteilte Ausbildungsgänge, die zwar auf einen Ausbildungsberuf im umfassenderen Sinne hinführen, an einer Vielzahl von Qualifizierungsschwellen aber Zwischenausstiege mit Teilqualifikationen zulassen. Dieser Vorschlag, der selbstverständlich nichts mit Stufenausbildung zu tun hat, bedarf der bildungspolitischen Diskussion. Er ist nicht nur für Behinderte gedacht, sondern auch für sonstige in ihrem Leistungsvermögen beeinträchtigte, aber an ihrer beruflichen Qualifizierung interessierte Zielgruppen, wie etwa Lernbeeinträchtigte, denen über § 48 BBiG, § 42b HwO ohnehin nicht geholfen werden kann, weil die Annahme des Vorliegens einer Behinderung nicht zu begründen ist. Die Problematik wird an dieser Stelle nur angerissen, weil es, wie hier deutlich wird, aus der Sicht des betroffenen, sehr heterogenen Personenkreises noch Lücken gibt, die wir ausfüllen sollten.

#### Anmerkungen

[1] Sozialpolitische Informationen IV/13/1970

[2] „Mitteilungen“ 10. Jahrgang, 1977

[3] Einen umfassenden Überblick über Rechtsgrundlagen, Leistungen und Leistungsvoraussetzungen sowie Anschriften der Rehabilitationsträger gibt der „Wegweiser“ zur Eingliederung von Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft, 3. erweiterte Auflage, Juni 1978, Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Frankfurt

Werner Herrmann

## Berufliche Rehabilitation – Standort und Aufgabe im Bildungswesen

Berufsmotivation ist für Behinderte besonders wichtig, Berufsentscheidungen bedürfen daher besonders sorgfältiger Vorbereitung. Es ist notwendig, ihnen eine breite Informations- und Erkenntnisbasis über die Arbeitswelt zu vermitteln. Ob die bestehenden Möglichkeiten der Berufsfindung und -bildung ausreichen und wie sie für jugendliche und erwachsene Behinderte weiterentwickelt werden sollten, stellt der Autor im folgenden Beitrag dar. Er untersucht die Frage der Lernorte und der Lernorganisation und zeigt die

Bereiche auf, in denen weitere Forschungs- und Entwicklungsarbeit notwendig wäre.

#### Vorbemerkungen

Die berufliche und soziale Eingliederung von behinderten Jugendlichen und Erwachsenen ist das gemeinsam gesetzte Ziel der Bundesregierung, der Bundesländer und der Träger der Rehabilitation. Die Wege zur Erfüllung dieses bildungs-